



Allgemeine Bedingungen 2022 für die Kraftfahrt-Versicherung der Mannheimer Versicherung AG Mannheimer AKB '22 (Stand: 01.03.2022)

KR_065_0322

Table with 4 columns: Section ID, Section Title, Page Number, and Sub-section Title with Page Number. Includes sections A (Kfz-Versicherung), B (Beginn des Vertrags), C (Beitragszahlung), D (Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs), and E (Ihre Pflichten im Schadenfall).

G.1.2	Automatische Verlängerung	18	J.3.2	Regionalklasse	23
G.1.3	Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr	18	J.3.3	Tarifänderung	23
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	18	J.3.4	Kündigungsrecht	24
G.2.1	Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres	18	J.3.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung	24
G.2.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	18	J.3.6	Änderung der Tarifstruktur	24
G.2.3 } G.2.4 }	Kündigung nach einem Schadeneignis	18	K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	24
G.2.5 } G.2.6 }	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	19	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	24
G.2.7	Kündigung bei Beitragserhöhung	19	K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	24
G.2.8	Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs	19	K.2.1	Welche Änderungen werden berücksichtigt?	24
G.2.9	Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur	19	K.2.2	Auswirkung auf den Beitrag	24
G.2.10	Kündigung des Rabattschutzes	19	K.2.3	Änderung der Jahresfahrleistung	24
G.2.11	Kündigung bei Bedingungsänderung	19	K.2.4	Änderung Ihres Lebensalters	24
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	19	K.2.5	Änderung des Lebensalters der Fahrzeugnutzer	24
G.3.1	Kündigung zum Ablauf	19	K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz-/ Geschäftssitzwechsels	24
G.3.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	19	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	24
G.3.3	Kündigung nach einem Schadeneignis	19	K.4.1	Anzeige von Änderungen	24
G.3.4	Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags	19	K.4.2	Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung	24
G.3.5	Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs	19	K.4.3 } K.4.4 }	Folgen von unzutreffenden Angaben	24
G.3.6	Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs	19	K.4.5	Folgen von Nichtangaben	24
G.3.7	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	19	K.4.6	Folgen verspäteter Angaben	24
G.3.8	Kündigung des Rabattschutzes	19	K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	24
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	19	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	24
G.5	Zugang der Kündigung	19	L.1	Meinungsverschiedenheiten	24
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	19	L.1.1	Verbraucherschlichtungsstelle	27
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	19	L.1.2	Versicherungsaufsicht	24
G.8	Wagniswegfall (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung)	20	L.1.3	Rechtsweg	24
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	20	L.2	Gerichtsstände	25
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	20	L.2.1	Wenn Sie uns verklagen	25
H.1.1 } H.1.2 } H.1.3 }	Ruheversicherung	20	L.2.2	Wenn wir Sie verklagen	25
H.1.4	Umfang der Ruheversicherung	20	L.2.3	Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt	25
H.1.5	Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	20	M	Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks	25
H.1.6	Wiederanmeldung	20	N	Bedingungsänderung	25
H.1.7 } H.1.8 }	Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	20	O	Embargobestimmung	25
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	20	Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	26	
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	20	1	Pkw	26
H.3.1	Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief	20	2	Krafträder, Quads, Trikes, Leichtkrafträder/-roller	27
H.3.2	Was sind Zulassungsfahrten?	20	3	Taxen und Mietwagen	27
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	20	4	Campingfahrzeuge	28
I.1	Einstufung in Schadenfreiheits- und Schadenklassen (SF-/S-Klassen)	20	5	Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht), Hub- und Gabelstapler (nur Haftpflicht)	28
I.2	Erstinstufung	20	Anhang 2: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung	30	
I.2.1	Erstinstufung in SF-Klasse 0	20	Anhang 3: Tarifgruppe (Berufsgruppe)	30	
I.2.2	Sondererstufungen	20	1	Tarifgruppe (Berufsgruppe) B	30
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	21	2	Zuordnung zu der Tarifgruppe (Berufsgruppe)	30
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	21	Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen	30	
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	21			
I.3	Jährliche Neueinstufung	21			
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	21			
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	21			
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	21			
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-/Schadenklassen ½, S, 0 oder M	21			
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	21			
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	21			
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	21			
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	21			
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können	21			
I.5.1	Schadenrückkauf	21			
I.5.2	Rabattschutz für Pkw	21			
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	22			
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	22			
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	22			
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	22			
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	23			
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	23			
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	23			
J	Merkmale zur Beitragsberechnung	23			
J.1	Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung	23			
J.1.1	Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung	23			
J.1.2	Art und Verwendung von Fahrzeugen	23			
J.2	Personenbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung	23			
J.3	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	23			
J.3.1	Typklasse	23			

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung
- A.2 Kaskoversicherung
- A.3 Kfz-Schutzbrief
- A.4 Kfz-Unfallversicherung
- A.5 Vollkasko für Elektro- oder Hybridfahrzeuge (Pkw)
- A.6 Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden
- A.7 Fahrerschutz

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

Sofern Sie einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug versichert haben, umfasst Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auch Schäden, die Sie oder Ihre Reisebegleiter, sofern diese im Mietvertrag eingetragen sind, als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen.

Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, tritt an Ihre Stelle die natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrag als Dienstfahrzeug zur beruflichen und privaten/dauernden Nutzung überlassen wurde. Mieten Sie oder Ihre Reisebegleiter jeweils gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf das zuerst angemietete Fahrzeug. Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung bereits Deckung besteht.

Der Versicherungsschutz besteht während einer vorübergehenden Auslandsreise für die Dauer von höchstens 6 Wochen.

Die Anmietung muss bei einem gewerbsmäßigen Vermieter erfolgen. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 außer Deutschland. Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Die Höhe ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Deckung, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- h) berechnigte Insassen eines als Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) oder als Campingfahrzeug zugelassenen Fahrzeugs, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht
- i) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte

Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Genehmigte Rennen / Befahren von Rennstrecken

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen,

- bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt,

- die einen Renncharakter besitzen und

- die eine gültige FIA-Fahrerlizenz voraussetzen,

entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Für Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Gleichmäßigkeitsfahrten oder Fahrsicherheitstrainings, bei denen die in Satz 1 genannten Punkte nicht zutreffen. Rennstrecken sind offene oder abgeschlossene, abgegrenzte Strecken, welche dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zugänglich sind und auf denen üblicherweise Rennveranstaltungen ausgetragen werden. Hinweis:

- Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen.

- Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.1.5.3 Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers

- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hil-

leistungen ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie (Strahlung, radioaktive Substanzen).

A.1.5.10 Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Pkw (Mallorca-Deckung)

Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des gemieteten Fahrzeugs; außerdem nicht für Haftpflichtansprüche wegen

- Beschädigung,
- Zerstörung oder
- Abhandenkommens

des gemieteten Fahrzeugs und der mit diesem Fahrzeug verbundenen oder beförderten Sachen.

A.1.6 Eigenschäden bei Pkw

In Ergänzung und Abänderung von A.1.5.6 umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen durch den Gebrauch des versicherten Pkw an

- einem anderen auf Sie zugelassenen Kfz,
- einem Ihnen gehörenden Gebäude oder
- Ihren sonstigen Sachen mit Ausnahme von elektrischen, elektronischen und optischen Geräten verursacht werden.

Eine Eintrittspflicht unsererseits besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Ihre Selbstbeteiligung beträgt EUR 500,00 je Schadenereignis. Die Entschädigungsleistung ist bei Schäden an anderen Kfz und bei Schäden am Gebäude oder an sonstigen Sachen auf EUR 100.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt. Bei Schäden an Kfz besteht außerdem nur ein Rechtsanspruch auf diese Leistung, sofern keine Vollkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug besteht, über die eine Leistung geltend gemacht werden kann.

A.1.7 Auslandschadenschutz – für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat

Der Auslandschadenschutz kann für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge in Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sofern vereinbart, gilt der Auslandschadenschutz unter folgenden Voraussetzungen als mitversichert.

A.1.7.1 Was ist versichert?

A.1.7.1.1 Ein anderer hat Ihnen einen Schaden zugefügt

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall erleiden, den Ihr Unfallgegner durch den Gebrauch seines versicherungspflichtigen, im Ausland zugelassenen Fahrzeugs (das für uns ermittelbar ist), ganz oder teilweise schuldhaft verursacht hat, ersetzen wir Ihnen den erlittenen Personen- und Sachschaden, für den Ihr Unfallgegner einzutreten hat. Dabei handeln wir so, als sei das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, bei uns gegen Haftpflichtschäden versichert. Bei der Leistung des Auslandschadenschutzes handelt es sich um einen reinen Kostenersatz. Assistance-Leistungen sind nicht mitversichert. Sofern sich eine Haftung des ausländischen Beteiligten nicht bestätigt, sind Zahlungen zurückzuerstatten. Besteht für Ihr Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung bei uns, so kann diese – unter Belastung der Schadenfreiheitsklasse – wegen des Fahrzeugschadens in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung des Vollkaskoschadens richtet sich nach den Bestimmungen in A.2 in Verbindung mit E.1.3.

A.1.7.1.2 Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden liegt dann vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Um einen Sachschaden handelt es sich, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Für den Unfall gilt die Definition in A.2.2.2.2.

A.1.7.1.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genanntes Fahrzeug. Kein Versicherungsschutz besteht für einen mit dem Fahrzeug verbundenen Anhänger.

A.1.7.2 Wer ist versichert?

Der Auslandschadenschutz gilt für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter,
- den Eigentümer,
- alle berechtigten Fahrer und
- die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Alle Bestimmungen, die für Sie gelten, gelten auch für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht allein Ihnen zu.

A.1.7.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Kein Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland.

A.1.7.4 Wann besteht Versicherungsschutz?

Wir gewähren Versicherungsschutz bei Fahrten oder Reisen mit dem versicherten Fahrzeug, die bis zu 12 Wochen dauern.

A.1.7.5 Welche Leistungen umfasst der Auslandschadenschutz?

Sie können Ihre Schadenersatzansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir gleichen sie nach deutschem Recht aus, während auf die Haftung des Schadenverursachers dem Grunde nach das Recht des Unfalllandes, insbesondere die dort geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angewendet werden.

Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nicht. A.1.7.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Deckungssumme in der bei uns bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.7.7 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor oder werden auf unsere Leistungen angerechnet.

A.1.7.8 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach A.1.5 mit Ausnahme von A.1.5.3 bis A.1.5.7 sowie A.1.5.10.

Ergänzend zu A.1.5 besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, bei denen der Unfallgegner nicht zu ermitteln ist.

A.1.7.8.1 Aufgaben von Ansprüchen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte - insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer - zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.1.7.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.1.7.9.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.1.7.9.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.1.7.9.3 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf einen Dritten). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie haben eine Leistung selbst beauftragt und fordern uns zur Kostenerstattung auf).

Wenn wir im Schadenfall eine Leistung für Sie organisiert und eine Kostenübernahme ausgesprochen haben, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

A.1.7.9.4 Die auf eine mitversicherte Person entfallende Entschädigung kann nur dann an Sie ausgezahlt werden, wenn die mitversicherte Person ihre Zustimmung hierzu erteilt.

A.1.7.10 Welche Pflichten müssen Sie im Schadenfall beachten?

Es gelten die allgemeinen Pflichten nach den Abschnitten D und E sowie die zusätzlichen Pflichten zum Auslandschadenschutz nach E.1.6.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1, A.2.1.2.2 und A.2.1.2.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.1.2.1 Beitragsfrei mitversicherte Teile

Soweit in A.2.1.2.2 bis A.2.1.2.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
- b) Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes (die Anbringung mit einem Saugnapf gilt nicht als fest angebaut) oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird; dies sind z.B.:
 - Schonbezüge
 - Fotoapparate bis zu einem Wert von EUR 50,00
 - Navigations-CDs, -DVDs und -speicherkarten bis EUR 100,00
 - Zubehör zur Pannenhilfe, Unfallaufnahme und
 - Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss bis EUR 100,00
- c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel)
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) für Zweiräder, solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Zweirad so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist oder diese sich in einem verschlossenen mit dem Zweirad verbundenen Behältnis befinden
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel)
- f) Gasanlagen
- g) Navigations- und Auto-Pilot-Systeme sowie Radio/Kassetten/CD-Kombinationen, die ab Werk mit eingebaut werden (serienmäßig oder als Zubehör)
- h) Vorzelte und Markisen bei Wohnwagenanhängern und Campingfahrzeugen sowie Dachzelte (sofern sie fest mit dem Fahrzeug verbunden sind)
- i) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Winterräder, wenn Sommerbereifung am Fahrzeug montiert ist oder ein zusätzlicher Satz Sommerbereifung, wenn am Fahrzeug Winterräder montiert sind
 - Dach-/Heckständer, Dachboxen, Dachzelte, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze
 - nach a bis i mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör auch während einer Reparatur.

A.2.1.2.2 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

Die nachfolgend unter a bis j aufgeführten Teile sind bei allen Fahrzeugarten ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von EUR 10.000,00 (brutto) mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut (die Anbringung mit einem Saugnapf gilt nicht als fest angebaut) sind:

- a) CB-Funk-Einzelgerät,
- b) CD-Wechsler,
- c) Fernseher mit Antenne,
- d) Funkanlage mit Antenne,
- e) Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen),
- f) Multimedia-System (Audio-, Video-, Radio- und Telekommunikationsgeräte),
- g) nachträglich fest eingebaute Navigations- und Auto-Pilot-Systeme,
- h) nachträglich fest eingebaute Radio/Kassetten- oder Radio/CDKombination auch mit zusätzlichem Verstärker,
- i) Beiwagen und Verkleidungen bei Kraftfahrzeugen, Leichtkraftfahrzeugen, Trikes und Quads
- j) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen, -folierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Übersteigt der Neuwert dieser Teile EUR 10.000,00, so ist der entsprechende Mehrwert gegen Beitragszuschlag versicherbar.

A.2.1.2.3 Generell gegen Beitragszuschlag versicherbare Teile

Die unter a bis i genannten Teile sind generell gegen Beitragszuschlag bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss angegebenen Werts versicherbar, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut (die Anbringung mit einem Saugnapf gilt nicht als fest eingebaut) sind, soweit nicht anders vereinbart:

- a) Bar
- b) Doppelpedalanlage
- c) Hydraulische Ladebordwand für Lkw,
- d) Lautsprecheranlage in Omnibussen,
- e) Panzerglas,
- f) Rundumlicht
- g) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen),
- h) Telefon mit Antenne (fest eingebaut),
- i) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, ausgenommen Umrüstung auf Gasbetrieb.

A.2.1.2.4 Nicht versicherbare Teile

Nicht versicherbar – soweit nicht unter A.2.1.2.1 bis A.2.1.2.3 genannt – sind solche Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient. Hierzu gehören z.B.:

- a) Atlanten, Autokarten,
- b) Autodecken,
- c) Autokompass,
- d) Brillen,
- e) Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut),
- f) Wohnwageninventar (soweit nicht fest eingebaut)
- g) CD/DVD/Kassetten,
- h) Ersatzteile und Werkzeug (soweit nicht serienmäßig),
- i) faltbare Regenschutzplane,
- j) Fahrkleidung,
- k) Funkrufempfänger,
- l) Garagentoröffner (Sendeteil),
- m) Handys, mobile Navigationsgeräte und Laptops, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- n) Heizung (soweit nicht fest eingebaut),
- o) Magnetschilder, Maskottchen,
- p) persönliche Gegenstände der Insassen (z. B. Fotoausrüstung, Fußsack, Kühltasche, Rasierapparat, Reisegepäck),
- q) Staubsauger.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.1.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

A.2.2.1.3 Naturgewalten

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen, Erdbeben, Erdstöße und Vulkanausbruch auf das Fahrzeug. Lawinen und Dachlawinen sind niedergehende Schnee- oder Eismassen. Erdstöße (zum Beispiel Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Geröll,

Schlamm- und Gesteinsmassen in Verbindung mit evtl. Baumgruppen. Erdfall ist ein plötzlicher, naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.1.4 Zusammenstoß mit Tieren aller Art

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat (z.B. Delle).

A.2.2.1.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenten-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Nicht versichert sind Folgeschäden; jedoch ersetzen wir die Kosten für zerstörte oder beschädigte Vignetten und Umweltplaketten, wenn ein Austausch der Frontscheibe erforderlich ist. Zusätzlich erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums infolge des Glasbruchschadens.

Im Falle einer nicht im Sichtfeld des Fahrers liegenden Beschädigung der Windschutzscheibe des Fahrzeugs, verzichten wir bei einer Instandsetzung, die sich schadenmindernd auswirkt, auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Besteht bei einem Pkw eine Vollkasko, sind zusätzlich Schäden an der Batterie des Fahrzeugs durch Kurzschluss mitversichert. Durch den Kurzschluss beschädigte Aggregate (z.B. Lichtmaschine, Anlasser, Regler, Tachometer) sind bis zu einer Entschädigungsleistung von EUR 5.000,00 je Schadensfall bei Pkw versichert.

A.2.2.1.7 Tierbiss

Versichert sind unmittelbare Schäden durch Tierbiss am Fahrzeug. Nicht versichert sind Tierbisschäden im Fahrzeuginnenraum.

Folgeschäden sind bei Pkw bei Bestehen einer Vollkasko unbegrenzt, bei Bestehen einer reinen Teilkasko bis EUR 5.000,00 mitversichert. Bei Campingfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr sind Folgeschäden bis EUR 5.000,00 mitversichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.2.1 Ereignisse der Teilkasko

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

A.2.2.2.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschäden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

A.2.2.2.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.2.4 Transport auf einem Schiff oder Fähre

Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff oder einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Passagiere, das Schiff oder die Ladung zu retten (Havarie-Grosse).

Mitversichert sind außerdem Aufwendungen, die Sie nach dem Prinzip der Havarieverteilung anteilig am Schaden fremder Fahrzeuge zu tragen haben, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich sowohl der Hafen, in welchem der Seetransport beginnt, als auch der Hafen, in welchem der Seetransport bestimmungsgemäß enden sollte, im Geltungsbereich nach A.2.4 befindet. Ihre Ansprüche aus dem Havarie-Grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit Sie nach A.2.5.1 oder A.2.5.2 entschädigt werden.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn Ihnen aufgrund des Schadenereignisses Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zustehen.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasing- oder Kreditgebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

A.2.5.1.2 Neupreis- und Kaufwertentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw),

- a) bei Bestehen einer Vollkasko, den Neupreis nach A.2.5.6 unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeuges und Vertragsbeginn beträgt nicht mehr als zwei Monate und
 - innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises und
 - der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.
- b) bei Bestehen einer Vollkasko den Kaufwert nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:
 - innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeuges ein,
 - bei der erstmaligen Zulassung auf Sie darf das Fahrzeug maximal 48 Monate alt sein und
 - das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses nicht im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Pkw wird bei der Neupreis- bzw. Kaufwertentschädigung abgezogen.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreis- bzw. Kaufwertentschädigung bei Pkw nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die

- Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.
- A.2.5.1.4 Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch**
Für den Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern werden bei Pkw bei Bestehen einer Vollkasko die Kosten übernommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurden. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.
- A.2.5.1.5 Erstattung von Zulassungs- und Überführungskosten**
Versichern Sie nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden infolge Zerstörung oder Verlust Ihres Pkw Ihren Ersatz-Pkw ebenfalls bei uns, übernehmen wir bei Bestehen einer Vollkasko abweichend von A.2.5.7.1 die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für
- Zulassung
 - Überführung und
 - Ersatz von amtlichen Kennzeichen
- des Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 800,00.
- Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?*
- A.2.5.1.6** Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.5.1.7** Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.5.1.8** Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- A.2.5.1.9 a)** Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
- b)** Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Erwerbs und der damit verbundenen erstmaligen Zulassung auf Sie oder einen abweichenden Halter. Wertverluste aufgrund nach dem Erwerb eingetretener und nicht fachgerecht behobener Mängel und Schäden am Fahrzeug werden abgezogen. Die Höchststentschädigung ist begrenzt auf den Kaufpreis, den Sie für das Fahrzeug gezahlt haben. Im Schadenfall müssen Sie uns auf Verlangen den Kaufvertrag für das Fahrzeug vorlegen.
- A.2.5.1.10 GAP-Deckung (Differenzdeckung)**
Die GAP-Deckung für geleaste oder kreditfinanzierte Pkw, Lkw, Zugmaschinen (außer landwirtschaftliche Zugmaschinen) und Anhänger im Werk- und Güterverkehr kann als zusätzliche Leistung zur Ergänzung der Vollkasko vereinbart werden. Die für die Vollkasko geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit in A.2.5.1.10 nicht davon abgewichen wird.
Versicherungsschutz besteht für Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges.
Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasing- oder Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.
- A.2.5.1.10.1 GAP-Deckung für geleaste Fahrzeuge**
- a) Was wir ersetzen**
Wir ersetzen während der Laufzeit des Leasingvertrages die Differenz zwischen dem Leasingrestbetrag (Ablösewert des Leasinggebers) und dem von uns zu erstattenden Wiederbeschaffungswert oder dem Neupreis im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls an dem versicherten Fahrzeug.
Der Leasing-Restbetrag ist die Summe
- der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten,
 - anteiliger restlicher Rate,
 - abgezinstem Netto-Leasing-Restwert und
 - noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung am Schadentag.
- Diese Summe ist bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Leasingvertrages an den Leasinggeber zu zahlen. Unsere Leistung ist begrenzt auf 20 % des Fahrzeugwertes nach dem Leasingvertrag. Wir erstatten die Mehrwertsteuer, soweit Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

- b) Was wir nicht ersetzen**
Nicht erstattet werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet. Überführungs- und Abmeldekosten sowie Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung ersetzen wir nicht. Die in der Vollkasko vereinbarte Selbstbeteiligung erstatten wir nicht.
- c) Beitragsberechnung**
Der Beitrag für die GAP-Deckung entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Vollkasko. Bei Anpassung des Beitrags in der Vollkasko, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassungen nach Abschnitt J, ändert sich der Beitrag der GAP-Deckung entsprechend.
- d) Was wir im Schadenfall benötigen**
Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen einzureichen:
- den Leasingvertrag,
 - die Abrechnung des Leasingvertrags/Berechnung des Leasingrestbetrags,
 - ggf. die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers.

A.2.5.1.10.2 GAP-Deckung für kreditfinanzierte Fahrzeuge

Es gelten die unter A.2.5.1.10.1 genannten Regelungen entsprechend. Abweichend von A.2.5.1.10.1 a) ist die Entschädigung bei kreditfinanzierten Fahrzeugen auf 20 % des Anschaffungswerts nach dem Kreditvertrag begrenzt.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten einschließlich der notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a)** Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
- b)** Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.7 und A.2.5.1.8).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zu Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.

A.2.5.2.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.2.3 Abzug neu für alt

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Krafträdern und Omnibussen in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten 3 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

Bei Pkw wird auf einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) verzichtet.

A.2.5.2.4 Wertminderung bei Pkw

Wir ersetzen bei Beschädigung des Fahrzeugs eine Wertminderung von 10 %. Die Wertminderung errechnet sich aus den im Rahmen des Vertrags erstattungsfähigen Reparaturkosten des Fahrzeuges. Schäden im Sinne von A.2.2.1.5 und A.2.9.3 werden bei Ermittlung der Wertminderung nur berücksichtigt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgen, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

A.2.5.2.5 Ersatz von Betriebsmitteln bei Pkw

Bei Bestehen einer Vollkasko erstatten wir, abweichend von A.2.5.7.1, bei Beschädigung Ihres Pkw die entstandenen Kosten für Betriebsmittel wie Bremsflüssigkeit, Fette, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmittel sowie Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5. Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alters- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs - mit Ausnahme der Regelungen nach A.2.5.1.5, A.2.5.2.4 und A.2.5.2.5.

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenergebnis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind je nach Entscheidung des Obmanns von Ihnen, von uns oder im Verhältnis zu den geschätzten Beträgen der beiden Sachverständigen von Ihnen und uns zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf einen Dritten). Unser Einverständnis bedarf der Textform. Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie haben eine Leistung selbst beauftragt und fordern uns zur Kostenerstattung auf). Wenn wir im Schadenfall eine Leistung für Sie organisiert und eine Kostenübernahme ausgesprochen haben, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

A.2.9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir kürzen allerdings nur bei der Entwendung des Fahrzeugs oder bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel.

A.2.9.2 Genehmigte Rennen / Befahren von Rennstrecken

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, - bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, - die einen Renncharakter besitzen und - die eine gültige FIA-Fahrerlizenz voraussetzen, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen, ausgenommen bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Fahrsicherheitstrainings, bei denen die in Satz 1 genannten Punkte nicht zutreffen.

Rennstrecken sind offene oder abgeschlossene, abgegrenzte Strecken, welche dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zugänglich sind und auf denen üblicherweise Rennveranstaltungen ausgetragen werden. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.2.9.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen.

Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

A.2.9.4 Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.9.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie (Strahlung, radioaktive Substanzen).

A.3 Kfz-Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Kfz-Schutzbrief kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug versichert werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen. Der Beitrag für den Kfz-Schutzbrief ist - soweit Sie diese Leistungen beantragt haben - in dem Beitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung enthalten.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und

- bei Benutzung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen,
- bei sonstigen Reisen für den ehelichen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherbar sind

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum
- Pkw
- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
- Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr gemäß Anhang 4, Ziffer 13 und 22

jeweils unter Einschluss

- des Gepäcks,
- von nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführter Ladung,
- von zu gewerblichen Zwecken mitgeführter Ladung (bei Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr) sowie
- mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger mit höchstens einer Achse (Achsen mit weniger als 100 cm Abstand gelten als eine Achse).

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf EUR 200,00.

A.3.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die unter A.3.3 als versichert aufgeführte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 200,00, für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse auf EUR 400,00; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten nicht angerechnet.

A.3.5.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die unter A.3.3 als versichert aufgeführte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.5.4 Was versteht man unter Panne oder Unfall?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Bei Elektrofahrzeugen gilt auch die unverschuldete Entladung des Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug durch Sie oder eine mitversicherte Person versehentlich

- mit für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignetem Kraftstoff betankt wurde oder
- für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignete Betriebsmittel (zum Beispiel Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden

und die Verwendung des Kraftstoffs oder der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (zum Beispiel Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges führen würde.

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit ungeeignetem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsstoffe verwendet, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten für das Entfernen dieser Stoffe aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeuges bis zur Höhe von insgesamt EUR 200,00.

Nicht versichert sind Folgeschäden.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 60,00. Falls der Schadenort mehr als 1.000 km von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt ist, erfolgt die Kostenerstattung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economyklasse.

A.3.6.2 Übernachtung

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens EUR 85,00 je Übernachtung und Person.

A.3.6.3 Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 noch Übernachtung nach A.3.6.2 in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens bis sieben Tage und maximal EUR 80,00 je Tag. Für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse erhöht sich der Betrag auf EUR 100,00 je Tag.

A.3.6.4 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hier durch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.3.7.1 Krankenrücktransport

Müssen Sie infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je EUR 85,00 pro Person.

A.3.7.2 Rückholung von Kindern

Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 85,00. Falls der Schadenort mehr als 1.000 km von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt ist, erfolgt die Kostenerstattung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economyklasse.

A.3.7.3 Fahrzeugabholung

Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeuges zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis EUR 0,75 je gefahrenen Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrer ausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je EUR 85,00 pro Person.

A.3.7.4 Krankenbesuch

Müssen Sie sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten: Wir zahlen die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche des Erkrankten durch nahestehende Personen bis EUR 550,00 je Schadeneignis.

A.3.7.5 Reiserückrufservice

Wird infolge

- des Todes,
- eines schweren Unfalls,
- einer plötzlichen schweren Erkrankung

Ihrer Person oder eines nahen Familienangehörigen ein Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug über Rundfunkanstalten notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen auf Antrag hin ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Gleiches gilt bei einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens.

A.3.7.6 Was versteht man unter einer Reise?

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall

a) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b) Fahrzeugtransport

Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von EUR 550,00. Für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse erhöht sich der Betrag auf EUR 700,00.

d) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

e) Fahrzeugunterstellung

Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss. Wir übernehmen die Kosten höchstens für vier Wochen.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

a) Fahrzeugunterstellung

Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für vier Wochen.

b) Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von EUR 550,00. Für LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse erhöht sich der Betrag auf EUR 700,00.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Weitere Leistungen bei einer Auslandsreise mit Krafträdern, Pkw, Campingfahrzeugen und LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse gemäß A.3.3

a) Hilfe im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland organisieren wir für Sie nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

b) Ersatz von Reisedokumenten

Können die Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere für die Fortsetzung der Reise notwendigen Reisedokumente abhanden, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierfür angefallenen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland.

c) Ersatz von Zahlungsmitteln

Befinden Sie oder eine mitversicherte Person sich während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland durch den Verlust von Reisezahlungsmitteln aufgrund von

- Diebstahl,
- Raub oder
- sonstigem Abhandenkommen

in einer finanziellen Notlage, so stellen wir den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir der betroffenen Person einen Betrag bis zu EUR 2.000,00 zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

d) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

e) Versand von Arzneimitteln

Sind für Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermitteln wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt den Versand der Arzneimittel und übernehmen hierfür die Kosten. Die Kosten für die Arzneimittel selbst strecken wir nur vor. Sie müssen diese binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann. Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll haben Sie selbst zu veranlassen. Wir erstatten die Kosten für die Abholung der Arzneimittel sowie deren Verzollung.

f) Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung der Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil:

- ein Mitreisender verstorben oder schwer erkrankt ist
- ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist oder
- eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens oder eine erhebliche Schädigung des Vermögens eines berechtigten Insassen vorliegt,

übernehmen wir die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt EUR 3.000,00 je Schadenfall.

h) Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, vermitteln wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 500,00 je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

A.3.9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.3.9.2 Genehmigte Rennen / Befahren von Rennstrecken

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen,

- bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt,
- die einen Renncharakter besitzen und
- die eine gültige FIA-Fahrerlizenz voraussetzen,

entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen, ausgenommen bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Fahrsicherheitstrainings, bei denen die in Satz 1 genannten Punkte nicht zutreffen.

Rennstrecken sind offene oder abgeschlossene, abgegrenzte Strecken, welche dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zugänglich sind und auf denen üblicherweise Rennveranstaltungen ausgetragen werden. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.3.9.3 *Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.9.4 *Schäden durch Kernenergie*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf einen Dritten). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie haben eine Leistung selbst beauftragt und fordern uns zur Kostenerstattung auf). Wenn wir im Schadenfall eine Leistung für Sie organisiert und eine Kostenübernahme ausgesprochen haben, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer sowie dem ehelichen oder dem im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner zu.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 *Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs*

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

A.4.1.2 *Unfallbegriff*

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 *Erweiterter Unfallbegriff*

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 *Pauschalsystem*

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Nach dem Pauschalsystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 *Platzsystem*

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein

angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3 *Was versteht man unter berechtigten Insassen?*

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.4 *Berufsfahrerversicherung*

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.5 *Namentliche Versicherung*

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 *Voraussetzungen für die Leistung*

A.4.5.1.1 *Invalidität*

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn

- unfallbedingt
- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

A.4.5.1.2 *Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität*

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
 - von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.
- Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

A.4.5.1.3 *Geltendmachung der Invalidität*

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

A.4.5.1.4 *Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr*

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.8), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 *Art und Höhe der Leistung*

A.4.5.2.1 *Berechnung der Invaliditätsleistung*

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

- Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind
- die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

A.4.5.2.2 *Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung*

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4)

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.10.4).

A.4.5.2.3 *Gliedertaxe*

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit eines der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %

Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

A.4.5.2.4 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

A.4.5.2.5 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

A.4.5.2.6 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

A.4.5.2.7 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Tagegeld

A.4.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

- Die versicherte Person ist unfallbedingt
- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
 - in ärztlicher Behandlung.

A.4.6.2 Höhe und Dauer der Leistung

- Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind
- die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.7 Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung. Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

A.4.8 Todesfallleistung

A.4.8.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

A.4.8.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbeitrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen

Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt, A.4.2.1 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.

A.4.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

A.4.9.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.9.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

- A.4.9.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
 - bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.4.9.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.10 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

A.4.10.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld jeweils bis zu einem Tage- bzw. Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

A.4.10.2 Leistung innerhalb von zwei Wochen

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

A.4.10.3 Vorschuße

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschuße.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

A.4.10.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

A.4.11 Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.11.1 Abtretung

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf einen Dritten). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie haben eine Leistung selbst beauftragt und fordern uns zur Kostenerstattung auf). Wenn wir im Schadenfall eine Leistung für Sie organisiert und eine Kostenübernahme ausgesprochen haben, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

A.4.11.2 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.12 Was ist nicht versichert?

A.4.12.1 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

A.4.12.2 Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit
Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ereignen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

A.4.12.3 Genehmigte Rennen / Befahren von Rennstrecken
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, - bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, - die einen Renncharakter besitzen und - die eine gültige FIA-Fahrerlizenz voraussetzen, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen, ausgenommen bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Fahrsicherheitsstrainings, bei denen die in Satz 1 genannten Punkte nicht zutreffen.

Rennstrecken sind offene oder abgeschlossene, abgegrenzte Strecken, welche dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zugänglich sind und auf denen üblicherweise Rennveranstaltungen ausgetragen werden.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.4.12.4 Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.4.12.5 Kernenergie
Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.4.12.6 Bandscheiben, innere Blutungen
Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

A.4.12.7 Infektionen
Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

A.4.12.8 Psychische Reaktionen
Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.4.12.9 Bauch- und Unterleibsbrüche
Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Vollkasko für Elektro- oder Hybridfahrzeuge (Pkw)
In Abweichung zu den Leistungsumfängen gemäß A.2 gelten für Elektro- oder Hybridfahrzeuge (Pkw) folgende Besonderheiten:

A.5.1 Was ist versichert?
Versichert sind Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1.

A.5.1.1 In Erweiterung zu A.2 umfasst die Vollkasko für Elektro- oder Hybridfahrzeuge die GAP-Deckung (Differenzdeckung) gemäß A.2.5.1.10

A.5.1.2 Versichertes Zubehör

- das Ladekabel einschließlich der zugehörigen Adapter beim Ladevorgang oder wenn es unter Verschluss gehalten wird,
- die mobile Ladestation während des Ladevorgangs oder wenn diese unter Verschluss im Fahrzeug verwahrt wird bis EUR 3.000,00,
- die Wandladestation (Wallbox) bei fester Verbindung mit dem Gebäude bis EUR 3.000,00
- Ladekarten bis EUR 100,00

A.5.1.3 Allgefahrendeckung für den Akkumulator
Versichert ist der Akkumulator Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeuges über die in A.2.2.1 und A.2.2.2 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust, denen der Akkumulator ausgesetzt ist, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Ein Akkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeuges.

A.5.1.4 Entsorgungskosten im Totalschadensfall
Wir ersetzen die nach einem Totalschaden tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten, die in Verbindung mit ei-

ner Beschädigung des Akkumulators des versicherten Fahrzeugs stehen, bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00.

A.5.2 Versicherte Fahrzeuge
Versicherbar sind Pkw, welche mit einem Akkumulator als Energiespeicher versehen sind.

A.5.3 Welche Ereignisse sind versichert?
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile.

A.5.3.1 In Erweiterung zu A.2.2.1.6 sind Folgeschäden an den Batterien (Akkumulatoren, die die zur Fortbewegung des Fahrzeugs notwendige elektrische Energie speichern) durch Überspannung mitversichert.

A.5.3.2 Nach Ablauf der Neupreiseschädigung gemäß A.2.5.1.2 ist die Entschädigung für Batterien auf den Zeitwert begrenzt. Der Zeitwert der Batterie errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich 1 % je angefangener Monat ab Herstellungsdatum.

A.5.4 Was ist nicht versichert?
Ergänzend zu den Ausschlüssen gemäß A.2.9. besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch

- Verschleiß und Abnutzung, also durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z.B. Leistungsmin- derung bei ordnungsgemäßen Gebrauch),
- Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers,
- chemische Reaktionen (wie Säure, Laugen oder Oxidation).

A.6 Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

A.6.1 Was ist versichert?
Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1. Schäden an

- Bereifung, Bürsten, Gurten, Kabeln, Ketten, Raupen, Riemen, Schläuchen, Seilen, Sieben, Transportbändern,
- Werkzeugen aller Art (z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Sägeblätter, Schleifscheiben, Schneiden)

sind nur versichert, wenn sie durch ein Ereignis erfolgen, das gleichzeitig auch andere vom Versicherungsschutz umfasste Schäden an der versicherten Sache verursacht hat.

A.6.2 Versicherte Fahrzeuge
Versicherbar sind

- Pkw
- LKW im Werk- und Güterverkehr
- Zugmaschinen im Werk- und Güterverkehr
- Anhänger im Werk- und Güterverkehr

A.6.3 Welche Ereignisse sind versichert?
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner nach A.6.1 mitversicherten Teile durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug z. B. durch

- Aufspringen der Motorhaube,
- Bedienungsfehler,
- ein verbundenes Fahrzeug ohne Einwirkung von außen,
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

A.6.4 Wer ist versichert?
Der Versicherungsschutz gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

A.6.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.6.6 Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung?

A.6.6.1 Grundsatz
Wir leisten eine Entschädigung entsprechend A.2.5.1.1, A.2.5.2.1 und A.2.5.4.

A.6.6.2 Abzug neu für alt (außer bei Pkw)
Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, gilt folgende Regelung: Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung sowie der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

A.6.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.6.7.1 Höchstentschädigung
Unsere Entschädigung ist beschränkt auf den Wiederbeschaffungswert abzüglich eines eventuell vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.6.7.2 Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens
Wir verzichten Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht, wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer

Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.6.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Hinweis: Kommt es zu einem Schadenereignis, das sowohl eine Entschädigungsleistung in der Kasko- als auch in der Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden auslöst, wird auf die gesamte Entschädigungsleistung nur eine Selbstbeteiligung, bei unterschiedlichen Selbstbeteiligungen die höhere angerechnet.

A.6.9 Was wir nicht ersetzen

A.6.9.1 Motoren und Getriebe einschließlich Teile

Wir leisten keine Entschädigung für Motoren und Getriebe, die der Fortbewegung der versicherten Sache dienen, einschließlich Gelenkwelle und Differential.

Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Aufladesysteme (z. B. Kompressoren, Turbolader), Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremse, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Steuergerät, Triebwerk mit Kolben, Zündanlage, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen.

Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstrib (Kardan-, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager und Differential), Steuergerät, Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge, Kupplung und Befestigungsteile.

A.6.9.2 Ersatzteile und Zubehör

Wir leisten keine Entschädigung für Ersatzteile und Zubehör, welche mit der versicherten Sache nicht fest verbunden sind.

A.6.9.3 Betriebs- und Hilfsstoffe, Verbrauchsmaterialien, Arbeitsstoffe

Wir leisten keine Entschädigung für Betriebs- und Hilfsstoffe (z. B. Brennstoffe), Verbrauchsmaterialien (z. B. Filtermassen) und Arbeitsstoffe.

A.6.9.4 Weitere nicht erstattungsfähige Positionen

Wir leisten keine Entschädigung für die in A.2.6.7 genannten Positionen.

A.6.10 Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat

Wir leisten ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der andere seine Verantwortung für den Schaden, leisten wir jedoch im vertraglich vereinbarten Umfang.

A.6.11 Was ist nicht versichert?

Ergänzend zu den Ausschlüssen gemäß A.2.9. besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch:

A.6.11.5 Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen

Wir leisten nicht für Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen.

A.6.11.6 Schäden durch besondere Einsatzgefahren

Wir leisten nicht für Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

A.6.11.7 Mängel vor Versicherungsbeginn

Wir leisten ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache und ihrer versicherten Zusatzgeräte verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten.

A.6.11.8 Schäden durch den Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache

Wir leisten ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, wenn der Schaden nachweislich mit der Reparaturbedürftigkeit in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zum Zeitpunkt des Schadens nicht zumindest behelfsmäßig mit unserer Zustimmung repariert war.

A.6.11.9 Einflüsse des bestimmungsgemäßen Betriebs, Abnutzung, Korrosion, Abzehrungen, Ablagerungen

Wir leisten ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch

- zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung,
- korrosive Angriffe,
- Abzehrungen,
- übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, das nicht seinerseits aus den vorgenannten Gründen bereits erneuerungsbedürftig ist, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.

A.7 Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

(nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)

Der Fahrerschutz ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

Der Fahrerschutz kann für

- Pkw gemäß Anhang 4 Ziffer 6
- Campingfahrzeuge gemäß Anhang 4, Ziffer 12
- Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr gemäß Anhang 4, Ziffer 13 und 22

in Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

A.7.1 Was ist versichert?

A.7.1.1 Versichertes Fahrzeug

Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechtigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.7.1.2 Mietfahrzeuge im Inland

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die Sie oder eine nach A.7.2.2 mitversicherte Person als Fahrer eines fremden in Deutschland gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs der gleichen Fahrzeugart erleiden unter folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht keine Deckung aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- Das fremde Fahrzeug wurde von Ihnen gemietet, weil sich das versicherte Fahrzeug aufgrund einer Reparatur oder Wartung in einer Werkstatt befindet.

Mieten Sie und die gemäß A.7.2.2 mitversicherten Personen gleichzeitig ein Fahrzeug, erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf den Fahrer des zuerst angemieteten Fahrzeugs.

A.7.1.3 Mietfahrzeuge im Ausland

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die Sie oder eine nach A.7.2.2 mitversicherte Person als Fahrer eines fremden im Ausland gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs der gleichen Fahrzeugart erleiden, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Mieten Sie und die gemäß A.7.2.2 mitversicherten Personen gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf den Fahrer des zuerst angemieteten Fahrzeugs.

Der Versicherungsschutz besteht während einer vorübergehenden Auslandsreise für die Dauer von höchstens 6 Wochen.

A.7.2 Wer ist versichert?

A.7.2.1 Versichert ist der berechtigte Fahrer des versicherten Fahrzeugs.

Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.7.2.2 Bei Anmietung eines Mietfahrzeugs gemäß A.7.1.2 und A.7.1.3 besteht Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Reisebegleiter, sofern diese im Mietvertrag eingetragen sind.

Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, tritt an Ihre Stelle die natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrag als Dienstfahrzeug zur beruflichen und privaten/dauernden Nutzung überlassen wurde.

A.7.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.7.3.1 Beim Fahrerschutz besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.7.3.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz beim Fahrerschutz erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.7.4 Was leisten wir beim Fahrerschutz?

A.7.4.1 Was wir ersetzen

Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter eintrittspflichtig wäre.

Auf der Grundlage deutscher gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erstatten wir insbesondere:

- Verdienstausschlagsschaden.
- Kosten für eine Haushaltshilfe
- Kosten für behindertengerechte Umbauten
- Schmerzensgeld
- Unterhaltszahlungen für Hinterbliebene
- Hinterbliebenengeld

Schmerzensgeld leisten wir nur bei einem stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall.

A.7.4.2 Vorrangige Leistungspflicht Dritter

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres

Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch schriftlich geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen. Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

A.7.4.3 *Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?*

Unsere Leistung für ein Schadeneignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden in der bei uns bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadeneignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.7.5 **Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person**

A.7.5.1 *Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung*

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

A.7.5.2 *Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte*

Ihren Anspruch auf Leistung können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf einen Dritten). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie haben eine Leistung selbst beauftragt und fordern uns zur Kostenerstattung auf). Wenn wir im Schadenfall eine Leistung für Sie organisiert und eine Kostenübernahme ausgesprochen haben, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

A.7.5.3 *Zahlung für eine mitversicherte Person*

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.7.6 **Was ist nicht versichert?**

Ergänzend zu den Ausschlüssen gemäß A.1.5. besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch:

A.7.6.1 *Straftat*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

A.7.6.2 *Psychische Reaktionen*

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.7.6.3 *Schäden an der Bandscheibe*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

A.7.6.4 *Ansprüche Dritter*

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

B **Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

B.1 **Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 **Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 **Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Schutzbrief und Fahrerschutz**

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und, sofern beantragt,

beim Kfz-Schutzbrief und beim Fahrerschutz vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 **Kasko- und Kfz-Unfallversicherung**

In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 **Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz**

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 **Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist – also 28 Tage nach dem auf den Erhalt des Versicherungsscheines folgenden Tag – bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 **Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 **Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf**

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 **Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz**

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C **Beitragszahlung**

C.1 **Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**

C.1.1 **Rechtzeitige Zahlung**

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Haben Sie mit uns zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nach dem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

C.1.2 **Nicht rechtzeitige Zahlung**

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die Nichtzahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags und wir sind für einen vor der Zahlung des Beitrags eingetretenen Schadenfall nicht zur Leistung verpflichtet (leistungsfrei).

C.1.3 **Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers**

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurückschreiten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 30 % des Jahresbeitrags.

C.2 **Zahlung des Folgebeitrags**

C.2.1 **Rechtzeitige Zahlung**

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. C.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3

Tritt ein Schadeneignis nach Ablauf der *zweiwöchigen* Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.
- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode, SEPA-Lastschriftverfahren, Beitragsberechnung

C.4.1 Zahlungsweise

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise bezahlen. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Vereinbarung der monatlichen Zahlungsweise ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein monatlicher Beitrag nicht abgebucht werden, wird der Beitrag gemäß der vierteljährlichen Zahlungsweise sofort fällig. Die Zahlungsweise stellen wir entsprechend um.

Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen kann nur die jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Als Versicherungsperiode gilt das Versicherungsjahr, sofern die Versicherung nicht für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen ist.

Die Laufzeit des Vertrags ist in Abschnitt G geregelt.

C.4.2 SEPA-Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung beenden und für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen. Wir werden Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschriftversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4.3 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags, bei Kurzzeit- und Saisonkennzeichen

C.4.3.1 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Soll die Laufzeit des Vertrags weniger als ein Jahr betragen und sich nicht nach G.1.3 automatisch verlängern so berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit, für die wir Versicherungsschutz leisten. Diese Regelung gilt auch bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags wird jeder einzelne Monat mit 30 Tagen berechnet.

C.4.3.2 Beitragsberechnung bei Kurzzeitkennzeichen

Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen – sofern nicht anders vereinbart – in der Kfz-Haftpflichtversicherung einen Einmalbeitrag von EUR 80,00, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

Bei Nutzung von mehreren Kurzzeitkennzeichen berechnen wir Ihnen für jedes weitere Kurzzeitkennzeichen jeweils EUR 80,00 oder den Jahresbeitrag, sofern dieser geringer ist.

Lassen Sie das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zu, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

C.4.3.3 Beitragsberechnung bei Saisonkennzeichen

Der Beitrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen richtet sich nach der Dauer der versicherten Saison. Diese wird ins anteilige Verhältnis zum Jahresbeitrag für ein entsprechendes Fahrzeug mit ganzjähriger Zulassung gesetzt. Der ermittelte Beitrag für die Saison wird gemäß C.4.1. erhoben.

C.4.3.4 Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Wagnisse des Kfz-Handel und Handwerk.

C.4.4 Versicherungssteuer

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen und Gebühren ist die Versicherungssteuer enthalten.

Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz.

Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Absatz 1 Versicherungssteuergesetz. Änderungen der Versicherungssteuer sind keine Änderungen im Sinne von J.3.3, J.3.5. Sie haben kein Kündigungsrecht gem. J.3.4 zur Folge.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Die Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen finden Sie im Anhang 4 " Art und Verwendung von Fahrzeugen " .

D.1.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.1.4 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Kfz-Schutzbrief, in der Kfz-Unfallversicherung und beim Fahrerschutz gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2 und A.4.12.3 und A.7.6.5 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.1.1.5 Begleitetes Fahren

Die Fahrt bei Nutzung durch 17-jährige Personen darf nur mit der erforderlichen vorgeschriebenen Begleitung erfolgen. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

Die Folgen einer Pflichtverletzung nach D.2 gelten nicht für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung sowie beim Kfz-Schutzbrief, in der Kfz-Unfallversicherung und beim Fahrerschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1 und A.4.12.2 und D.1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich beim Fahrerschutz

D.1.3.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief und der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.9.1 und A.4.12.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3.2 Gurtpflicht

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1** Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben. In Betracht kommende Schadenersatzansprüche können jedoch gekürzt werden oder entfallen, wenn und soweit Ihnen ein Verschulden an dem erlittenen Personenschaden zur Last fällt.
- D.2.2** Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.2.3** In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000,00 beschränkt. Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
- D.2.4** Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen. Melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale, so gilt dies als Schadenanzeige.
- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.1.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

E.1.2.2 Anzeige von Kleinschäden

- Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 500,00 beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens. Dies gilt auch bei Kleinschäden im Sinne von E.1.2.2.
- E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.2.5 Bei drohendem Fristablauf

- Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.1.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

E.1.3.2 Einholen unserer Weisung

- Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.3.3 Anzeige bei der Polizei

- Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von EUR 300,00, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.3.4 Anzeige von Kleinschäden

- Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 500,00 beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.1.4 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief

E.1.4.1 Einholen unserer Weisung

- Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

E.1.5.1 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.1.5.2 Medizinische Versorgung

- Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

E.1.5.3 Medizinische Aufklärung

- Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstaufschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.1.5.4 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich beim Auslandschadenschutz

E.1.6.1 Unfall durch Polizei aufnehmen lassen

- Sie müssen den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, wenn Ihnen das möglich ist.

E.1.6.2 Europäischen Unfallbericht einreichen

- Sie müssen den von den Unfallbeteiligten ausgefüllten Europäischen Unfallbericht in Textform bei uns einreichen.

E.1.6.3 Mitwirkungspflicht

- Sie müssen Ihre Ansprüche gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – wahren und dürfen sie insbesondere nicht aufgeben. Sie müssen diese Ansprüche form- und fristgerecht an uns abtreten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn wir die auf uns übergegangenen Ansprüche bei Dritten geltend machen und uns insbesondere die erforderlichen Unterlagen aushändigen.

E.1.6.4 Prozessführung

- Sie müssen uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

E.1.6.5 *Einholen unserer Weisung*
Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen sich zudem mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

E.1.6.6 *Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*
Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und behandelnde Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.7 Zusätzlich beim Fahrerschutz

E.1.7.1 *Medizinische Versorgung*

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

E.1.7.2 *Medizinische Aufklärung*

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.1.7.3 *Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte*

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

E.1.7.4 *Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte*

Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500,00 beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000,00, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

E.2.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.2.6 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.

- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.2.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.5.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

G.1.3 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll. Es gilt G.4.2 und G.4.3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das

Schadenerscheinung beim Kfz-Schutzbrief nicht zur Kündigung der übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge berechtigt.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder sich gleichzeitig auf die übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungen erstrecken.

G.2.8 Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.3.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigung des Rabattschutzes

Kündigen Sie den Rabattschutz für alle im Vertrag bestehenden Versicherungsarten (Kfz-Haftpflicht und Vollkasko) oder auch für eine einzelne Versicherungsart, ist die Kündigung sofort wirksam oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags. Die bis dahin erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse ist Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“.

G.2.11 Kündigung bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenerscheinung

Nach dem Eintritt eines Schadenerscheinung können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.3.8 Kündigung des Rabattschutzes

Kündigen wir den Rabattschutz für alle im Vertrag bestehenden Versicherungsarten (Kfz-Haftpflicht und Vollkasko) oder auch für eine einzelne Versicherungsart, endet der Rabattschutz mit Eintritt des dritten unter den Rabattschutz fallenden Schaden. Die bis dahin erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse ist Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung sowie die Kfz-Unfallversicherung und der Fahrerschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung einer dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Kündigen Sie jedoch die Kfz-Haftpflichtversicherung, so enden auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Umweltschadensversicherung und, sofern beantragt, der Kfz-Schutzbrief, der Fahrerschutz und der Auslandschadenschutz ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Kfz-Schutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 Kündigen Sie oder wir nur die Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.6 Kündigen Sie oder wir die Vollkaskoversicherung, endet die Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Das gleiche gilt bei Umwandlung einer Vollkasko- in eine Teilkaskoversicherung.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung und den Fahrerschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, das Gleiche gilt für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

H.1.4.1 Beitragsfreie Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.4.2 Beitragspflichtige Ruheversicherung

Haben Sie für Ihr Fahrzeug weder eine Vollkasko- noch eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen oder ist diese nach H.1.7 abgelaufen, so können Sie eine gesonderte Teilkasko-Ruheversicherung abschließen; H.1.5 und H.1.6 bleiben davon unberührt. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrags der Teilkaskoversicherung.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheits- und Schadenklassen (SF-/S-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheits- und Schadenklasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf.

Siehe dazu Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“.

Keine Schadenfreiheitsklassen gibt es für

- Ausfuhr-, Kurzzeit- oder rote Kennzeichen,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Kranken- und Leichenwagen, Abschleppwagen und Hub- und Gabelstapler
- Wagnisse des Kfz-Handels- und -Handwerks
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere SF-Klasse nicht gegeben sind, wird in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufungen

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- a) Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen oder
- b) auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, oder
- c) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist,
 - das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, und
 - Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge besitzen, oder
- d) auf ein Elternteil von Ihnen ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.

Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.5 gleichgestellt sein.

I.2.2.2 Weitere Sondereinstufungen für Pkw

I.2.2.2.1 Sondereinstufung Ehe-/Lebenspartner

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er gemäß der nachfolgenden Tabelle eingestuft, wenn

- auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und versichert ist (ein entsprechender Nachweis ist einzureichen) und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft ist und
- Sie und der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe-/Lebenspartner bei Versicherungsbeginn mindestens 24 Jahre alt sind und
- Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner Halter des neu zu versichernden Fahrzeugs sind.

Erst-Pkw	Zweit-Pkw
SF 4	SF 1
SF 5	SF 2
SF 6	SF 3
SF 7	SF 4
SF 8 – 35	SF 5

1.2.2.2.2 Sondereinstufung Verwandte

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er gemäß der nachfolgenden Tabelle eingestuft, wenn

- auf einen Verwandten bereits bei uns ein Pkw versichert ist und zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft ist und
- es sich bei dem Verwandten um Ihr Kind, Ihre Eltern, Ihre Geschwister oder deren Ehe-/Lebenspartner, Ihre Großeltern, Ihre Tante oder Ihr Onkel, Ihr Enkelkind, Ihre Nichte oder Ihr Neffe handelt
- und Sie bei Versicherungsbeginn mindestens 24 Jahre alt sind und seit 3 Jahren den Führerschein besitzen.

Erst-Pkw	Zweit-Pkw
SF 4	SF 1
SF 5 – 35	SF 2

1.2.2.3 Sondereinstufung gewerbliche Fahrzeuge

Beginnt Ihr Vertrag für ein gewerbliches Fahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er, sofern

- über Sie bereits ein gewerblich genutztes Fahrzeug
 - Pkw
 - Lkw
 - Zugmaschine

versichert ist (ein entsprechender Nachweis ist einzureichen), das sich zu diesem Zeitpunkt mindestens in der SF-Klasse 2 befindet, wie folgt eingestuft:

- bei einem gewerblich genutzten Pkw in die SF-Klasse 2,
- bei einem gewerblich genutzten LKW oder einer gewerblich genutzten Zugmaschine in SF-Klasse 1

1.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Leichtkraftrad/-roller, ein Kraftrad, ein Campingfahrzeug oder ein LKW < 3,5 t Gesamtgewicht im Werkverkehr und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich, auf Ihren Wunsch hin, deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Gilt bzw. galt für Ihren Versicherungsvertrag ein Rabattschutz nach I.5.2, so wird der geschützte Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung angerechnet.

Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder dieser nach I.2.5. gleichgestellt. Eine Kopie des Führerscheins ist als Nachweis vorzulegen.

1.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

1.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag jedes Kalenderjahr nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

1.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

1.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ eingestuft.

1.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-/Schadenklassen ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-/Schadenklasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum

31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½,
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1.

Bei Versicherungsbeginn im 1. Halbjahr kann eine Rückdatierung auf den 01.01., bei Versicherungsbeginn im 2. Halbjahr auf den 01.07. bei Vertragsabschluss vereinbart werden.

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

1.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

1.4.1 Schadenfreier Verlauf

1.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

1.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespinnen.
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- Bei einem versicherten Entwendungsschaden verursacht der Täter mit dem entwendeten Kraftfahrzeug einen Unfall.

1.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

1.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

1.5.1 Schadenrückkauf

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie, in der Kfz-Haftpflichtversicherung, nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als EUR 1.000,00 beträgt.

Erstatten Sie uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung oder in der Vollkaskoversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung unserer Entschädigungsleistung, wird Ihr jeweiliger Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

1.5.2 Rabattschutz für Pkw

1.5.2.1 Versichertes Risiko

Wenn Sie Rabattschutz mit uns in der Kfz-Haftpflicht- und/oder in der Vollkaskoversicherung vereinbart haben, so sind dort bis zu drei nach I.4.2 angefallene belastende Schäden geschützt und führen damit nicht zur Erhöhung des Beitragssatzes.

Abweichend von I.3.5 bleibt die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse im folgenden Kalenderjahr erhalten. Es erfolgt keine Besserstufung.

Der vereinbarte Rabattschutz entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem der dritte belastende Schaden eingetreten ist.

Sind vor Beginn des Rabattschutzes bereits belastende Schäden angefallen, für die Entschädigungen zu leisten oder Rückstellungen zu bilden sind, die jedoch noch zu keiner Rückstufung geführt haben, entfällt der vereinbarte Rabattschutz rückwirkend ab Beginn.

I.5.2.2 Voraussetzungen für den Rabattschutz

Der Rabattschutz kann im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung für Pkw vereinbart werden, wenn

- a) der Vertrag in der Sparte, für die der Rabattschutz beantragt wurde (Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkasko) jeweils mindestens in die Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft ist und
- b) innerhalb der letzten 12 Monate kein rückstufungsrelevanter Schaden zu der beantragten Sparte gemeldet wurde.

Sofern neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann der Rabattschutz auch getrennt – nur für die Kfz-Haftpflicht oder nur für die Vollkaskoversicherung – vereinbart werden.

I.5.2.3 Beitragsberechnung

Der Beitrag für den Rabattschutz entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung. Bei Anpassung des Beitrags in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassung nach Abschnitt J, ändert sich der Beitrag des Rabattschutzes entsprechend.

I.5.2.4 Kündigung des Rabattschutzes

Siehe G.2.10 und G.3.8

I.5.2.5 Bescheinigung beim Wechsel des Versicherers

Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer werden auf dessen Anfrage – abweichend von I.8.2 – die schadenfreien Jahre bestätigt, die sich ohne Rabattschutz ergeben.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

I.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

I.6.1.2 Rabathtausch

Sie können einen Tausch Ihres Schadenverlaufs wie folgt beanspruchen:

I.6.1.2.1 Rabathtausch bei einem ausgeschiedenen Fahrzeug

Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, können Sie beanspruchen, dass der Schadenverlauf auf einen anderen Ihrer Versicherungsverträge übertragen wird. Dazu müssen Sie durch eine Erklärung in Textform glaubhaft machen, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wurden. Ein für das verbleibende Fahrzeug bereits erworbener Schadenverlauf kann unter Beachtung von I.6.2 und I.6.3 für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.

I.6.1.2.2 Rabathtausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug

Versichern Sie ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses ein weiteres Fahrzeug, so können Sie unter Beachtung von I.6.2 den Schadenverlauf aus dem Vertrag des ersten Fahrzeugs auf den Vertrag für das weitere Fahrzeug übertragen. Dazu müssen Sie durch eine Erklärung in Textform glaubhaft machen, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wird, die das zuerst versicherte Fahrzeug gefahren haben. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.

I.6.1.2.3 Rabathtausch zwischen zwei bestehenden Verträgen

Bestehen für Sie bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, so können Sie bei Fahrzeugwechsel auf Antrag den Schadenverlauf zwischen zwei bestehenden Verträgen tauschen. Dazu müssen Sie durch eine Erklärung in Textform glaubhaft machen, dass aufgrund gleicher Risikoverhältnisse die wechselseitige Anrechnung der Schadenverläufe gerechtfertigt ist.

I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Hinweis: Beachten Sie hierzu die zusätzliche Regelung unter I.6.2.4.

I.6.1.4 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

I.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder/-roller, Krafträder/-roller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Kranken- und Leichenwagen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie die Sonderfahrzeuge außer Kranken- und Leichenwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr auf einen Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz),
- bei Hub-/Gabelstaplern, wenn auch das Ersatzfahrzeug ein Hub-/Gabelstapler ist und
- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

I.6.2.2 Unterschiedliche Beitragssatzstufen

Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Beitragssatzstufen, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt der Übernahme des Vertrags für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Beitragssatzstufe (Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“) eingestuft. Schäden und Unterbrechungen die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Beitragssatzstufe berücksichtigt.

I.6.2.3 Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.
- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) Wenn die andere Person verstorben ist, gilt Absatz c nicht. Eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadenverlaufs länger als 12 Monate zurückliegt.
- e) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.
- f) Das Fahrzeug der anderen Person muss derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (I.6.2.1) angehören als Ihr Fahrzeug. Der Vertrag der anderen Person wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.
- g) Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers der anderen Person nach I.8 nachgewiesen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Der Vertrag wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2 bleibt unberührt. Soweit bei Übernahme des Schadenverlaufs bisher noch nicht erfolgt, werden nach der Unterbrechung Schadenmeldungen nach I.3.5 berücksichtigt. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

I.6.3.2 *Im Folgejahr nach der Übernahme*

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 **Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang**

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie gemäß I.6.2.4 c einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 **Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 **Auskünfte über den Schadenverlauf**

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
 - Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung (SF-Klasse),
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
 Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über Ihren tatsächlichen Schadenverlauf zu ändern.

- I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

J **Merkmale zur Beitragsberechnung**

J.1 **Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung**

J.1.1 **Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung**

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller, Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder zulässiger Gesamtgewicht sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (= Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der

Zulassungsbescheinigung Teil II (= Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

J.1.2 **Art und Verwendung von Fahrzeugen**

Ergeben Ihre Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird Ihr Fahrzeug in mehreren Versicherungsarten verwendet, so ist für die Beitragsberechnung das höher einzuordnende Wagnis ausschlaggebend. Sie dürfen vorübergehend im Werkverkehr versicherte Fahrzeuge auch im gewerblichen Güterverkehr einsetzen, wenn Sie uns den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigen. Unterlassen Sie die Anzeige, gilt D.2 entsprechend.

Der Beitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet.

Hinweise zur Änderung der fahrzeugbezogenen Merkmale siehe K.5.

J.2 **Personenbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung**

Bei der Zuordnung zu

- den Regionalklassen,
- den Tarifgruppen/Berufsgruppen (siehe Anhang 3),
- den individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung (siehe Anhang 2) sowie
- bei der Einstufung in die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (siehe Anhang 1)

werden – unbeschadet der Regelungen in I.6.1.3, I.6.2.3, I.6.2.4 und I.6.4 – die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn sie in Ihrer Person, der Person des Fahrers oder bei Versicherung von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind.

Bei Übergang des Versicherungsvertrags besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung des Schadenverlaufs und der Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person (bisher SFR-Berechtigter).

Hinweise zur Zuordnung und Änderung der personenbezogenen Merkmale zur Beitragsberechnung siehe Abschnitte I, J und K.

J.3 **Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

J.3.1 **Typklasse**

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Für Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind oder die nicht mit der serienmäßigen Motorleistung ausgestattet sind, wird der Beitrag auf Anfrage von uns nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik festgesetzt.

J.3.2 **Regionalklasse**

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz/Geschäftssitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3.3 **Tarifänderung**

J.3.3.1 Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr die Beiträge in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Kfz-Schutzbrief und in der Kfz-Unfallversicherung bei bestehenden Versicherungsverträgen zu überprüfen.

Geprüft wird, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) an die Schaden- und Kostenentwicklung vorgenommen werden muss, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrages) wieder herzustellen. Eine Tarifänderung (Beitragserhöhung oder -reduzierung) wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3.3.2 Bei einer Beitragserhöhung nach J.3.3.1 teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens den neuen Beitrag mit und belehren Sie über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 und J.3.4.

J.3.3.3 In die Berechnung gemäß J.3.3.1 werden Änderungen gemäß J.3.5 und J.3.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Versicherungsvertrags zu den Typklassen nach J.3.1 und den Regionalklassen nach J.3.2 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands nach K.1 (Schadenverlauf dieses Vertrags), K.2 (Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung) oder K.3 (Wohnsitz-/Geschäftssitzwechsel mit Änderung der Regionalklasse)

ergeben. Bei der Berechnung haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten.

J.3.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die anderen Versicherungsarten jeweils entsprechend.

J.3.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.3.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für

- Regionalklassen
- Typklassen
- SF-Klassen
- Tarifgruppen

zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung oder die Tarifgruppe gemäß Anhang 3 „Tarifgruppe (Berufsgruppe)“, so sind Sie verpflichtet, uns dies auf Ihre Kosten anzuzeigen. Wir berechnen den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Änderung der Jahresfahrleistung

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, sind Sie verpflichtet, uns dieses unter Nennung des aktuellen km-Standes (aufzurunden auf volle 1.000 km) auf Ihre Kosten anzuzeigen. Der Beitrag wird dann abweichend von K.2.2 ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat, nach der dann gültigen Fahrleistung berechnet. Ist der Berechnungszeitraum für die Jahresfahrleistung länger als ein Jahr, wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Monate des Berechnungszeitraums mal 12.

K.2.4 Änderung Ihres Lebensalters

Abweichend von K.2.2 ist zu Beginn eines Versicherungsjahres das Alter relevant, das Sie im laufenden Kalenderjahr erreichen bzw. erreicht haben.

K.2.5 Änderung des Lebensalters der Fahrzeugnutzer

Abweichend von K.2.2 ist zu Beginn eines Versicherungsjahres das Alter relevant, das die Fahrzeugnutzer im laufenden Kalenderjahr erreichen bzw. erreicht haben.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz-/ Geschäftssitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz/Geschäftssitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung oder der Tarifgruppe gemäß Anhang 3 „Tarifgruppe (Berufsgruppe)“ müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Eine Anzeigepflicht liegt bei den folgenden Merkmalen nicht vor:

- Branche/Berufsgruppe,
- Fahrerkreis,
- Fahrzeugnutzung,
- Ihr Lebensalter,
- Lebensalter der Fahrzeugnutzer

wenn es sich dabei um die Fahrt eines Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation handelt, selbst wenn diese Person nicht die entsprechenden Bedingungen des Lebensalters gemäß Anhang 2 erfüllt.

Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrsicherheit bei Ihnen oder einem anderen berechtigten Fahrer gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung (siehe K.2.1) zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise auf Ihre Kosten vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung bei Antragsstellung oder während der Laufzeit des Vertrags gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % auf den richtigen Versicherungsbeitrag für das laufende Versicherungsjahr erheben.

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Unterlassen Sie im Antrag Angaben zu den Merkmalen der Beitragsberechnung, nach denen wir Sie gefragt haben, berechnen wir den Beitrag von Anfang an so, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung für Sie ungünstigsten Angaben gemacht.

Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Regelung ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei uns als vereinbart.

K.4.6 Folgen verspäteter Angaben

Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet. Bei dem Merkmal „Begleitetes Fahren“ mit 17 Jahren entfällt die Beitragsermäßigung rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Antrag bzw. im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach Anhang 4 „Art oder Verwendung von Fahrzeugen“, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Meinungsverschiedenheiten

L.1.1 Verbraucherschlichtungsstelle

Wir haben uns zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Sie können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Verbrauchersombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Verfahrensordnung können Sie unter www.versicherungsombudsmann.de einsehen.

Wenn Sie die Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen, schließt dies die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen uns nicht aus.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 – 1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks

Der Beitrag für die Versicherungsverträge von Wagnissen des Kfz-Handels und -Handwerks wird nach dem Stichtagsverfahren berechnet.

Für die Beiträge des Tarifs kann nur die vierteljährliche Zahlungsperiode vereinbart werden.

Anhang 2 „Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung“ findet bei diesen Risiken keine Anwendung.

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt Bedingungen zu ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen Ihres Vertrags zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags beruhen,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde, durch den unsere Praxis beanstandet wird,

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die nicht im Rückgriff auf eine gesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden kann und die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

N.2 Kündigungsrecht

Im Falle einer Bedingungsänderung nach N.1 haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

O Sanktionsklausel

1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode **X080 0000 9912** veröffentlicht.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
(Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M oder Klasse 0)

1 Pkw
1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	Schaden-/SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
50	SF 50	17	18
49	SF 49	17	19
48	SF 48	17	20
47	SF 47	18	20
46	SF 46	18	20
45	SF 45	18	20
44	SF 44	18	21
43	SF 43	18	21
42	SF 42	19	21
41	SF 41	19	21
40	SF 40	19	22
39	SF 39	19	22
38	SF 38	20	22
37	SF 37	20	23
36	SF 36	20	23
35	SF 35	21	23
34	SF 34	21	24
33	SF 33	21	24
32	SF 32	22	24
31	SF 31	22	25
30	SF 30	22	25
29	SF 29	23	26
28	SF 28	23	26
27	SF 27	24	27
26	SF 26	24	27
25	SF 25	25	28
24	SF 24	25	28
23	SF 23	26	29
22	SF 22	26	29
21	SF 21	27	30
20	SF 20	28	31
19	SF 19	28	31
18	SF 18	29	32
17	SF 17	30	33
16	SF 16	31	33
15	SF 15	32	34
14	SF 14	33	35
13	SF 13	34	36
12	SF 12	35	37
11	SF 11	36	38
10	SF 10	38	39
9	SF 9	39	40
8	SF 8	41	42
7	SF 7	43	43
6	SF 6	45	44
5	SF 5	47	46
4	SF 4	50	47
3	SF 3	53	49
2	SF 2	56	51
1	SF 1	60	53

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	Schaden-/SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
	SF 1/2	74	59
	S	100	-
	0	97	66
	M	133	85

1.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
Schadenanzahl						
SF 50	SF 25	SF 11	SF 2	SF 39	SF 25	SF 12
SF 49	SF 25	SF 11	SF 2	SF 35	SF 22	SF 12
SF 48	SF 25	SF 11	SF 2	SF 34	SF 21	SF 12
SF 47	SF 24	SF 11	SF 2	SF 33	SF 21	SF 12
SF 46	SF 24	SF 10	SF 2	SF 32	SF 20	SF 12
SF 45	SF 23	SF 10	SF 2	SF 31	SF 20	SF 12
SF 44	SF 23	SF 10	SF 2	SF 31	SF 19	SF 12
SF 43	SF 22	SF 10	SF 2	SF 30	SF 18	SF 8
SF 42	SF 22	SF 9	SF 1	SF 29	SF 18	SF 8
SF 41	SF 21	SF 9	SF 1	SF 28	SF 17	SF 8
SF 40	SF 20	SF 9	SF 1	SF 27	SF 17	SF 8
SF 39	SF 20	SF 8	SF 1	SF 27	SF 16	SF 8
SF 38	SF 19	SF 8	SF 1	SF 26	SF 16	SF 7
SF 37	SF 19	SF 8	SF 1	SF 25	SF 15	SF 7
SF 36	SF 18	SF 7	SF 1	SF 24	SF 14	SF 7
SF 35	SF 18	SF 7	SF 1	SF 24	SF 14	SF 6
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	SF 23	SF 13	SF 6
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1/2	SF 22	SF 13	SF 6
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1/2	SF 21	SF 12	SF 6
SF 31	SF 16	SF 6	SF 1/2	SF 21	SF 11	SF 5
SF 30	SF 15	SF 5	SF 1/2	SF 20	SF 11	SF 5
SF 29	SF 14	SF 5	SF 1/2	SF 19	SF 10	SF 4
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1/2	SF 18	SF 10	SF 4
SF 27	SF 13	SF 4	SF 1/2	SF 17	SF 9	SF 4
SF 26	SF 13	SF 4	SF 1/2	SF 17	SF 8	SF 3
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1/2	SF 16	SF 8	SF 2
SF 24	SF 12	SF 3	SF 1/2	SF 15	SF 7	SF 2
SF 23	SF 11	SF 3	SF 1/2	SF 14	SF 7	SF 1
SF 22	SF 10	SF 3	SF 1/2	SF 14	SF 6	SF 1
SF 21	SF 10	SF 2	SF 1/2	SF 13	SF 5	SF 1
SF 20	SF 9	SF 2	0	SF 12	SF 5	SF 1
SF 19	SF 9	SF 1	0	SF 11	SF 4	SF 1/2
SF 18	SF 8	SF 1	0	SF 10	SF 4	SF 1/2
SF 17	SF 7	SF 1	0	SF 10	SF 3	SF 1/2
SF 16	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 2	SF 1/2
SF 15	SF 6	SF 1	0	SF 8	SF 2	SF 1/2
SF 14	SF 6	SF 1	0	SF 7	SF 1	0
SF 13	SF 5	SF 1/2	0	SF 7	SF 1	0
SF 12	SF 4	SF 1/2	0	SF 6	SF 1	0
SF 11	SF 4	SF 1/2	M	SF 5	SF 1/2	0
SF 10	SF 3	SF 1/2	M	SF 4	SF 1/2	0
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	SF 3	SF 1/2	0
SF 8	SF 2	SF 1/2	M	SF 3	SF 1/2	0
SF 7	SF 1	0	M	SF 2	0	0

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
Schadenanzahl	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
SF 6	SF 1	0	M	SF 1	0	0
SF 5	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
S	M	M	M	-	-	-
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2 Krafträder, Quads, Trikes, Leichtkrafträder/-roller

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	Schaden-/ SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
20	SF 20	25	22
19	SF 19	27	27
18	SF 18	29	27
17	SF 17	30	28
16	SF 16	30	29
15	SF 15	31	30
14	SF 14	31	31
13	SF 13	31	32
12	SF 12	32	33
11	SF 11	32	34
10	SF 10	33	35
9	SF 9	33	36
8	SF 8	34	38
7	SF 7	35	40
6	SF 6	37	41
5	SF 5	38	44
4	SF 4	41	46
3	SF 3	45	49
2	SF 2	51	53
1	SF 1	65	57
	SF 1/2	78	77
	0	100	100
	M	140	136

2.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
Schadenanzahl	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
SF 20	SF 2	SF 1/2	M	SF 7	SF 4	M
SF 19	SF 2	SF 1/2	M	SF 7	SF 4	M
SF 18	SF 2	SF 1/2	M	SF 7	SF 4	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M	SF 6	SF 4	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M	SF 6	SF 3	M
SF 15	SF 2	0	M	SF 5	SF 3	M
SF 14	SF 2	0	M	SF 5	SF 3	M
SF 13	SF 2	0	M	SF 4	SF 2	M
SF 12	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	M
SF 11	SF 1	0	M	SF 3	SF 1	M

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
Schadenanzahl	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
SF 10	SF 1	0	M	SF 3	SF 1	M
SF 9	SF 1	0	M	SF 2	0	M
SF 8	SF 1	0	M	SF 2	0	M
SF 7	SF 1	M	M	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	M	M	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	M	M	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	M	M	SF 1	0	M
SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3 Taxen und Mietwagen

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	Schaden-/ SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
20	SF 20	36	49
19	SF 19	37	50
18	SF 18	38	51
17	SF 17	40	52
16	SF 16	41	54
15	SF 15	43	55
14	SF 14	45	56
13	SF 13	46	58
12	SF 12	48	60
11	SF 11	50	61
10	SF 10	53	63
9	SF 9	55	65
8	SF 8	58	67
7	SF 7	61	70
6	SF 6	65	72
5	SF 5	69	75
4	SF 4	73	77
3	SF 3	78	80
2	SF 2	84	84
1	SF 1	91	87
	SF 1/2	100	100
	0	100	100
	M	150	120

3.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
Schadenanzahl	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
SF 20	SF 13	SF 3	0	SF 9	SF 3	M
SF 19	SF 13	SF 2	0	SF 9	SF 3	M
SF 18	SF 13	SF 2	0	SF 9	SF 2	M
SF 17	SF 13	SF 2	0	SF 8	SF 1	M
SF 16	SF 11	SF 2	0	SF 8	SF 1/2	M
SF 15	SF 11	SF 2	0	SF 7	SF 1/2	M
SF 14	SF 10	SF 1	0	SF 7	SF 1/2	M
SF 13	SF 9	SF 1	M	SF 6	0	M

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	Haftpflicht			Vollkasko		
	1	2	3	1	2	3
Schadenanzahl						
SF 12	SF 8	SF 1	M	SF 6	0	M
SF 11	SF 7	SF 1	M	SF 5	0	M
SF 10	SF 7	SF 1/2	M	SF 5	0	M
SF 9	SF 6	SF 1/2	M	SF 4	M	M
SF 8	SF 5	0	M	SF 3	M	M
SF 7	SF 4	0	M	SF 3	M	M
SF 6	SF 3	0	M	SF 2	M	M
SF 5	SF 3	0	M	SF 1	M	M
SF 4	SF 2	M	M	SF 1	M	M
SF 3	SF 1	M	M	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	Schaden-/ SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
20	SF 20	41	54
19	SF 19	42	56
18	SF 18	43	58
17	SF 17	43	60
16	SF 16	44	61
15	SF 15	45	61
14	SF 14	46	62
13	SF 13	47	62
12	SF 12	48	63
11	SF 11	50	64
10	SF 10	51	64
9	SF 9	53	65
8	SF 8	54	66
7	SF 7	56	67
6	SF 6	58	69
5	SF 5	61	70
4	SF 4	64	72
3	SF 3	67	74
2	SF 2	71	77
1	SF 1	76	80
	SF 1/2	81	80
	0	100	100
	M	222	111

4.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	Haftpflicht			Vollkasko		
	1	2	3	1	2	3
Schadenanzahl						
SF 20	SF 2	0	M	SF 18	SF 2	M
SF 19	SF 2	0	M	SF 8	SF 1	M
SF 18	SF 2	0	M	SF 8	SF 1	M
SF 17	SF 2	0	M	SF 7	SF 1	M
SF 16	SF 1	0	M	SF 7	SF 1	M
SF 15	SF 1	0	M	SF 6	SF 1/2	M
SF 14	SF 1	0	M	SF 6	SF 1/2	M
SF 13	SF 1	0	M	SF 6	SF 1/2	M
SF 12	SF 1/2	0	M	SF 5	SF 1/2	M
SF 11	SF 1/2	0	M	SF 5	SF 1/2	M
SF 10	SF 1/2	0	M	SF 4	SF 1/2	M
SF 9	SF 1/2	M	M	SF 4	0	M
SF 8	SF 1/2	M	M	SF 3	0	M
SF 7	0	M	M	SF 3	0	M
SF 6	0	M	M	SF 2	M	M
SF 5	0	M	M	SF 2	M	M
SF 4	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 3	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 2	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	0	M	M	SF 1/2	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

5 Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht), Hub- und Gabelstapler (nur Haftpflicht)

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	Schaden-/ SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
30	SF 30	26	45
29	SF 29	27	45
28	SF 28	27	45
27	SF 27	28	46
26	SF 26	28	46
25	SF 25	29	47
24	SF 24	29	47
23	SF 23	30	47
22	SF 22	31	47
21	SF 21	31	48
20	SF 20	32	49
19	SF 19	33	50
18	SF 18	34	50
17	SF 17	35	51
16	SF 16	36	52
15	SF 15	37	53
14	SF 14	39	54
13	SF 13	40	55
12	SF 12	42	56
11	SF 11	43	57
10	SF 10	45	58
9	SF 9	48	60
8	SF 8	50	62

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	Schaden-/SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
7	SF 7	53	64
6	SF 6	57	66
5	SF 5	61	69
4	SF 4	66	72
3	SF 3	73	77
2	SF 2	81	82
1	SF 1	91	95
	SF 1/2	97	104
	0	125	111
	M	175	179

5.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1			2		
	1	2	3	1	2	3
Schadenanzahl	Haftpflicht			Vollkasko		
SF 30	SF 15	SF 6	0	SF 9	SF 2	M
SF 29	SF 14	SF 6	0	SF 8	SF 2	M
SF 28	SF 13	SF 5	0	SF 8	SF 2	M
SF 27	SF 13	SF 5	0	SF 8	SF 2	M
SF 26	SF 13	SF 4	0	SF 8	SF 2	M
SF 25	SF 12	SF 4	0	SF 8	SF 2	M
SF 24	SF 12	SF 4	0	SF 7	SF 1	M
SF 23	SF 11	SF 4	0	SF 7	SF 1	M
SF 22	SF 11	SF 3	0	SF 7	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 3	0	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 10	SF 3	0	SF 6	SF 1/2	M
SF 19	SF 8	SF 2	0	SF 5	SF 1/2	M
SF 18	SF 8	SF 2	0	SF 5	SF 1/2	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	SF 5	SF 1/2	M
SF 16	SF 7	SF 2	0	SF 4	0	M
SF 15	SF 7	SF 2	0	SF 4	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	SF 4	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	SF 4	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	SF 3	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	SF 3	M	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	SF 3	M	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	M	SF 2	M	M
SF 8	SF 3	0	M	SF 2	M	M
SF 7	SF 3	0	M	SF 2	M	M
SF 6	SF 2	0	M	SF 1	M	M
SF 5	SF 2	0	M	SF 1	M	M
SF 4	SF 1	M	M	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	0	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Anhang 2: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

In den Beiträgen der Kfz-Versicherung werden u. a. individuelle Risikomerkmale der versicherten Personen berücksichtigt. Hierzu zählen auch Merkmale, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen. Die individuellen Merkmale zur Beitragsberechnung werden von uns nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik kalkuliert, verknüpft und gemäß J.3 verwendet. Welche Risikomerkmale in Ihrem Vertrag Berücksichtigung finden, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Zur Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu Ihren Mitteilungspflichten siehe K.2 und K.4. Die Merkmale zur Beitragsberechnung sind abhängig von der Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß Anhang 4 und können zum Beispiel sein:

- Anzahl der Plätze
- Aufbauart
- Ausnahmegenehmigung wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften
- erhöhte Motorleistung
- Fahrzeugnutzer (Nutzerkreis)
- Fahrzeugalter bei Erwerb
- Fahrzeuge mit Spezialkarosserie
- Fahrzeuge mit Sonderausstattung
- Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert
- Gefahrguttransport
- Ihr Lebensalter
- Jährliche Fahrleistung
- Lebensalter des jüngsten Fahrzeugnutzers
- Neuwert des Fahrzeugs
- serienmäßige Motorleistung
- Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Theroswagen)
- Tarifgruppe
- Wohnsitz / Postleitzahl des Halters
- Zahlungsart
- Zahlungsweise
- Zulässiges Gesamtgewicht
- Zulassung des Fahrzeugs auf einen abweichenden Halter.

Anhang 3: Tarifgruppe (Berufsgruppe)

1 Tarifgruppe (Berufsgruppe) B

1.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung - in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a bis 2.e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienstleistende oder Bundesfreiwilligendienstler);
- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f oder 2.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f, 2.g oder 2.h erfüllt haben.

1.2 Übergangsbestimmung zu der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B

- Ergänzend gelten die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:
- a) juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gemäß 1.1, Buchstabe a bis e erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Pri-

vatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt wurden;

- b) die in 1.1, Buchstabe f, h und i genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Buchstabe a genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehören.

1.3 Bei welchen Fahrzeugarten wird die Tarifgruppe (Berufsgruppe) B nicht gewährt?

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von:

- Mietwagen und Taxen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art,
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausführkennzeichen führen,
- Wagnissen des Kfz-Handels und -Handwerks.

2 Zuordnung zu der Tarifgruppe (Berufsgruppe)

Beantragen Sie bei der Antragstellung die Zuordnung zu der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B, so erfolgt diese bereits ab Versicherungsbeginn, wenn uns der Nachweis in Textform nach Vertragsschluss unverzüglich eingereicht wird. Während der Vertragslaufzeit wird der Vertrag der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B ab dem Zeitpunkt zugeordnet, zu dem Sie uns die Voraussetzungen in Textform nachweisen. Die Zuordnung erfolgt solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Anhang 4: Art oder Verwendung von Fahrzeugen

1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

2 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

3 Trikes

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit drei symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

4 Quads

Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer maximalen Leermasse von 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und mit einer maximalen Motornennleistung von 15 kW.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 11.1 oder 11.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobile zugelassene Fahrzeuge.

- 12 Werkverkehr**
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- 13 Gewerblicher Güterverkehr**
Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 14 Umzugsverkehr**
Uzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 15 Wechselaufbauten**
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können. Sie sind ein Teil des Fahrzeugs, nicht der Ladung. Wechselbehälter und Container fallen als Teil der Ladung nicht unter diesen Begriff.
- 16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger**
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 18 Milchtankwagen**
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- 19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- 20 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse**
Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.
- 21 Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse**
Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
- 22 Zugmaschinen**
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.
- 23 Hub- und Gabelstapler**
Hub- und Gabelstapler sind Flurförderzeuge, die dem Warenumschlag dienen.
- 24 Abschleppwagen**
Abschleppwagen sind als selbstfahrende Arbeitsmaschinen anerkannte und zugelassene Kraftfahrzeuge. Als Lkw zur Fahrzeugbeförderung zugelassene Fahrzeuge sind keine Abschleppwagen.